

Ausschuss für Bildung und Soziales  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 15.06.2020

Drucksache Nr. 148/2020 öffentlich

## **Jahresrechnung 2019: Umgang mit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln im Aufgabenbereich des Ausschusses für Bildung und Soziales**

**Anlagen: 1**  
**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt:**

Mit der beim Schwarzwald-Baar-Kreis zum 01.01.2018 erfolgten Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) wird das seitherige Planungs- bzw. Deckungsinstrument des „Haushaltsrestes“ durch die „Haushaltsübertragung“ nach § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) abgelöst.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zweckgebundene investive Einzahlungen, deren Eingang sicher ist, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Weiterhin können nach § 21 Abs. 2 GemHVO Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise übertragen werden.

Bei der Ausführung des Haushaltes 2019 hat sich gezeigt, dass nicht alle veranschlagten Maßnahmen im ursprünglich geplanten Umfang abgewickelt werden konnten. Die für 2019 veranschlagten Ermächtigungen werden deshalb noch über das Jahresende hinaus benötigt. Je nach Art der Maßnahme (konsumtiv oder investiv) und dem konkreten Ausführungsstand ergab sich daraus die Notwendigkeit, die entsprechenden Aufwands- und/oder Auszahlungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

Durch die vorgenommenen Übertragungen erhöhen sich die entsprechenden Plandaten im Haushaltsjahr 2020; d. h. sie stehen dann zusätzlich (zu den im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Haushaltsansätzen) zur Verfügung. Einer Liquiditätsverbesserung im abgelaufenen Jahr 2019 steht ein entsprechend höherer Liquiditätsbedarf im neuen Haushaltsjahr 2020 gegenüber. Es ergibt sich somit nur eine zeitliche Verschiebung der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln.

Unter Berücksichtigung der haushaltswirtschaftlichen Sperre, die der Kreistag in seiner Sitzung am 18.05.2020 (Ds.-Nr. 131/2020) beschlossen hat, wurden die ursprünglich geplanten Haushaltsübertragungsermächtigungen im Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses entsprechend reduziert.

Von den zunächst vorgesehenen 1.327.800 € Haushaltsübertragungsermächtigungen des Ergebnishaushalts müssen 72.000 € gestrichen werden, sodass nur noch 1.255.800 € bestehen bleiben. Damit verbessert sich die freie Liquidität um 72.000 €.

Im Finanzhaushalt werden 1.314.100 € an Einzahlungs- und 4.069.300 € an Auszahlungsermächtigungen übertragen. Zieht man von den Auszahlungsermächtigungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes die Einzahlungsermächtigungen ab, werden netto betrachtet 4.011.000 € an Liquidität für das Folgejahr zur Verfügung gestellt.

Bei Bedarf können die notwendigen „Übertragungen“ bzw. einzelnen Maßnahmen von der Verwaltung begründet werden.

Im Jahr 2018 beliefen sich die Haushaltsübertragungen in der Zuständigkeit dieses Ausschusses insgesamt auf 5.169.700 €.

In der **Anlage 1** sind die in den Bereichen Bildung und Soziale vorgesehenen Haushaltsübertragungen aufgelistet. Da die Jahresabschlussarbeiten noch nicht beendet sind, können sich noch Änderungen in Teilbereichen ergeben.

**Der Ausschuss für Bildung und Soziales wird um Kenntnisnahme gebeten.**